



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.2054.01/07.5026.03

STK/JD P072054/P075026
Basel, 28. Mai 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 27. Mai 2008

Ratschlag

Berichterstattung zur strategischen Planung des Regierungsrates

und Bericht zur Motion Christine Heuss und Konsorten betreffend Änderung von § 3a des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)

INHALT

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Gegenwärtige Planungen und Berichterstattung des Regierungsrates.....	4
3.1 Auslegeordnung Ist-Zustand.....	4
3.2 Beurteilung des Ist-Zustands.....	5
4. Neue Berichterstattung ab 2009 (RV09).....	7
4.1 Für die Berichterstattung eingesetzte Instrumente.....	7
4.1.1 Publikation 1: Planungsbericht (Arbeitstitel).....	7
4.1.2 Publikation 2: Budgetbericht.....	7
4.1.3 Publikation 3: Jahresbericht.....	8
4.1.4 Übersicht.....	8
4.2 Planungszyklus.....	9
5. Übergangsregelung.....	10
6. Verwendung des Namens "Politikplan".....	11
7. Einflussnahme des Grossen Rates: Planungsanzug.....	11
8. Rechtliche Umsetzung der Revision.....	12
8.1 Allgemeines.....	12
8.2 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen.....	12
9. Motion Christine Heuss und Konsorten betr. Änderung von § 3a OG.....	13
10. Antrag.....	14

1. Begehren

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) sowie einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und beantragt, diese zu genehmigen.

In § 3a Organisationsgesetz wird der Begriff Politikplan durch die Formulierung „Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates“ ersetzt. Weiter sieht dieser Paragraph vor, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat seine umfassende mittelfristige Planung neu alle vier Jahre vorlegt sowie jährlich über die Schwerpunkte und über die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld berichtet. Der Grosse Rat nimmt von der Planung des Regierungsrates, inkl. Schwerpunkte, neu nur noch Kenntnis.

Im GO wird neben den oben erwähnten begrifflichen Anpassungen noch Folgendes geregelt:

- Der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates wird den zuständigen Kommissionen am Ende des ersten Legislaturjahres zugestellt (§ 35 GO). Ein Legislaturjahr dauert von Februar bis Januar, weshalb der Bericht jeweils im Januar zugestellt wird.
- § 46 GO wird insoweit präzisiert, als mit dem Planungsantrag dem Regierungsrat eine Änderung der Schwerpunkte im Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates und im Budget sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld im Budget beantragt werden kann.
- Schliesslich wird vorgeschlagen, Planungsanträge zu den Schwerpunkten und politischen Zielen im Budget in der Budgetsitzung zu behandeln (§ 48 GO).

2. Ausgangslage

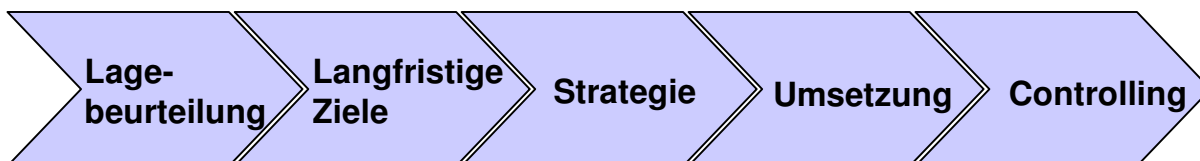
Mit der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation 2009 (RV09) soll die langfristige Planung des Regierungsrates gestärkt werden. So besagt der neue § 104 KV:

„Der Regierungsrat besorgt die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere

- a) die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen und kommunalen Handelns bestimmt,
- b) die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten plant und koordiniert,
- c) regelmässig die künftige Regierungstätigkeit festlegt und über die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele berichtet, (...).“

Im Rahmen der RV09 wird dieser Wille des Verfassungsgebers umgesetzt, indem erstens im Präsidialdepartement ein neuer Bereich, die Kantons- und Stadtentwicklung, geschaffen wird, der insbesondere die Planungstätigkeit des Regierungsrates unterstützen und die Berichterstattung darüber verantworten soll. Daneben soll zweitens der Planungsprozess sys-

tematisiert werden: Die Lagebeurteilung und das Controlling sollen ein grösseres Gewicht erhalten.



Darauf abgestützt sollen schliesslich auch die Publikationen, die den Planungsprozess begleiten und abbilden, angepasst werden. Vorliegender Ratschlag befasst sich mit diesen letztgenannten Anpassungen.

3. Gegenwärtige Planungen und Berichterstattung des Regierungsrates

3.1 Auslegeordnung Ist-Zustand

Zum heutigen Zeitpunkt berichtet der Regierungsrat vornehmlich über folgende Planungen:

- Basel 2020: Hier erläutert der Regierungsrat seine „langfristigen politischen Ziele“ für den Kanton Basel-Stadt. Basel 2020 ist auf mehrere Jahre ausgerichtet und somit ein langfristiges Planungsinstrument. Basel 2020 ist Teil des jährlich im Herbst erscheinenden „Politikplans“, diese langfristige Vision wurde erstmals im Politikplan 2007-2010 formuliert.
- Die Schwerpunkte: Die Schwerpunkte bezeichnen Themen, die der Regierungsrat mittelfristig verfolgen will. Auch die Schwerpunkte sind Teil der jährlichen Publikation „Politikplan“.
- Die Aufgaben- und Ressourcenerfelder: Sie sind dem „Politikplan“ zu entnehmen und beschreiben über vier Jahre hinweg die konkreten staatlichen und staatlich finanzierten Tätigkeiten. Die darin aufgenommenen Projekte sowie die Kostenübersicht dienen der kurz- bis mittelfristigen Umsetzung der Ziele.
- Finanzplan: Zu den mittelfristigen Planungsinstrumenten zu zählen ist der Finanzplan. Dieser zeigt rollend die vierjährige Finanzpolitik des Regierungsrates auf. Auch er ist im jährlich erscheinenden „Politikplan“ enthalten.
- Budget: Mit dem Budget verfügen der Regierungsrat und der Grosse Rat über ein kurzfristiges Planungsinstrument. Das Budget bezieht sich auf die Periode des nächsten Kalenderjahres und erscheint in einem eigenen Budgetbericht. Mit dem vor zwei Jahren eingeführten neuen Konzept der Berichterstattung erhielt das Budgetbuch einen grösseren

ren Informationsgehalt. Der Budgetbericht erscheint parallel zum Politikplan im Herbst des jeweiligen Jahres.

Der Kanton zieht regelmässig Bilanz zu seinen Planungen und Vorhaben – finanzieller und inhaltlicher Art. Diese Bilanzierung findet statt im:

- Jahresbericht: Dem prospektiven Budget ist der Jahresbericht, ein retrospektives Reportinginstrument, gegenübergestellt, das ebenfalls eine eigenständige Publikation darstellt. Auch der Jahresbericht überspannt die Periode eines Kalenderjahres. Im Jahresbericht sind für das Berichtsjahr 2007 erstmals die frühere Rechnung und der einstige Verwaltungsbericht vereint: Aus zwei Reportinginstrumenten wurde eines gemacht. Budget und Jahresbericht bilden sich im formalen Aufbau gegenseitig ab und beziehen sich sehr stark aufeinander.
- Politikplan: In den Aufgaben- und Ressourcenfeldern wird bei den politischen Zielen und bei den Projekten jeweils in einem kurzen Abschnitt Bilanz gezogen.

3.2 Beurteilung des Ist-Zustands

Alle oben aufgeführten Planungsberichte erscheinen – unabhängig von ihrem Planungshorizont – jährlich. Vor allem bei langfristigen Planungen (Basel 2020) scheint dieser Rhythmus ungünstig zu sein, denn sie verändern sich per Definitionem in einem langsameren Rhythmus als die kurzfristigen Planungen.

Die Schwerpunkte bilden einen Zwischenschritt zwischen der langfristigen Basel 2020-Vision und der relativ kurzfristigen Planung der Aufgaben- und Ressourcenfelder. Dementsprechend werden die Schwerpunkte flexibler als Basel 2020 gestaltet und verändert – die Justierungen erfolgen aber weniger umfangreich als bei den Aufgaben- und Ressourcenfeldern.

Bei den kurz- und mittelfristigen Planungen sind mehrere Doppelspurigkeiten zwischen Politikplan und dem textlich neu ausgebauten Budgetbericht zu beobachten. Die ausgebauten Textteile und Kostenangaben der Departements- und Dienststellenberichte im Budgetbericht sind inhaltlich notwendigerweise teilweise deckungsgleich mit denjenigen der Aufgaben- und Ressourcenfelder im Politikplan. Die Praxis zeigt denn auch, dass für das Bestimmen der Kosten im Politikplan der jeweilige, parallel laufende (und nicht abgeschlossene) Budgetprozess relevant ist. Einzig der im Politikplan unter den Aufgaben- und Ressourcenfelder enthaltene Abschnitt „Politische Ziele“ findet sich im Budget nicht wieder.

Obwohl sie einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum betreffen, zeigt sich auch bei den 34 Aufgaben- und acht Ressourcenfeldern, dass die Veränderungen darin mit dem jährlichen Erscheinungsmodus kaum Schritt halten können. Die politischen Ziele bleiben jeweils weitgehend identisch, die Projekte und Vorhaben erfahren punktuelle Veränderungen.

Mit Umsetzung der RV09 soll das Instrumentarium des Regierungsrates im Rahmen der Verantwortung für die strategische gesamtstaatliche Planung gestärkt werden. Diejenigen

Themenbereiche sollen definiert und eingegrenzt werden, die es aufgrund ihrer Tragweite und ihres Horizonts verdienen, auf Regierungsebene geplant zu werden. Der Politikplan wird als „Planungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrates“ bezeichnet. Die Praxis zeigt aber, dass die Erarbeitung der Inhalte der Aufgaben- und Ressourcenfelder – also des umfangreichsten Teiles des Politikplans – aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrades vor allem auf der Ebene der Departemente und Dienststellen geschieht und sich der unmittelbaren Planungstätigkeit des Regierungsrates notwendigerweise teilweise entzieht.

Betrachtet man die Berichterstattung aus der Perspektive der Adressaten, ergeben sich Aufschlüsse zur gewünschten Periodizität der Berichterstattung. Der Politikplan ist geeignet, sich an eine grosse Anzahl von Zielgruppen zu richten: von Gesetzes wegen an den Grossen Rat, aber auch an Verbände, Medien, interessierte Kreise, an die breite Öffentlichkeit. Sie alle äussern ein Interesse an den strategischen, grundsätzlichen Zielsetzungen und Planungen des Regierungsrates. Die Inhalte des Politikplans sind aber sehr heterogen. Für die breite Öffentlichkeit und allgemein interessierte Kreise eignen sich zumindest die Teile der Aufgaben- und Ressourcenfelder und der Finanzplanung nicht. Zu detailliert und technisch sind die Darlegungen, es braucht grosses Vorwissen, um sie zu verstehen. Diese Teile sind hauptsächlich für ein kritisches Fachpublikum formuliert: v.a. für den Grossen Rat, die Parteien und die Verbände. Für ein breiteres Publikum zugänglich erscheinen hingegen Basel 2020 und die Schwerpunkte. Diese Teile drohen aber schon nur aufgrund ihres vergleichsweise geringen Umfangs im Politikplan unterzugehen. Zudem bewirkt das jährliche Erscheinen der jeweils nahezu unveränderten Visionen und Schwerpunkte, dass das Interesse daran stark abnimmt.

Der Politikplan stellt sich heute also als heterogene Publikation dar, die

- Aussagen über Planungen mit unterschiedlichem Planungshorizont, Veränderungsbedarf und Detaillierungsgrad enthält,
- Überschneidungen und Doppelspurigkeiten zum zeitlich parallel erscheinenden Budget aufweist,
- Potenziell einen grossen Adressatenkreis ansprechen kann, aber in der Realität sehr stark auf die Bedürfnisse des Grossen Rats ausgerichtet ist und andere Chancen der Kommunikation vernachlässigt.

Im neuen strategischen Planungs- und Berichterstattungsprozess

- sollten Überschneidungen und Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien geschaffen werden,
- sollte über Planungen in einem für sie logischen und ihren Zeithorizont berücksichtigenden Rhythmus berichtet und bilanziert werden,
- sollten demnach Planungen mit einem unterschiedlichen Zeithorizont, Veränderungsbedarf und Detaillierungsgrad in getrennten Gefässen behandelt werden,
- sollten Planungen mit einem ähnlichen Zeithorizont, Veränderungsbedarf und Detaillierungsgrad in einem gemeinsamen Gefäss zusammengefasst werden,
- sollten Planungen nach Massgabe der planenden Verwaltungsebene besser getrennt werden,
- sollte über Planungen adressatengerecht berichtet werden, damit möglichst viele Zielgruppen erreicht werden und zwar mit dem für die jeweilige Zielgruppe relevanten Inhalt.

4. Neue Berichterstattung ab 2009 (RV09)

Die neue Berichterstattung steht im Zeichen der Entflechtung und Reduktion. Entflechtung heisst: Gewisse Planungen werden nach Planungshorizont, Planungsbehörde und Adressanten getrennt behandelt und publiziert. Reduktion bedeutet: Der Publikationsrhythmus gewisser Planungsvorhaben wird verlangsamt und Doppelspurigkeiten werden eliminiert.

4.1 Für die Berichterstattung eingesetzte Instrumente

4.1.1 Publikation 1: Planungsbericht (Arbeitstitel)

Basel 2020 ist ein Planungsinstrument, das sich auf einen langfristigen Zeitraum von ca. 20 Jahren bezieht. Darin werden „Ziele“ und „Entwicklungsperspektiven“ festgemacht, die keinen unmittelbaren Bezug aufs Budget nehmen. Die Ziele gelten für die gesamte Kantonsverwaltung, zu ihrer Erreichung können die meisten Departemente einen Beitrag leisten.

Die Schwerpunkte sind mittelfristig angelegte Themen, die sich von Basel 2020 ableiten und diese Vision auf der Umsetzungsebene konkretisieren. Sie haben einen höheren Konkretisierungsgrad als die Vision. Sie sind aber noch nicht a priori mit bestimmten Departementen und Dienststellen verknüpft, obwohl sie sicher gewissen Teilbereichen der Verwaltung zugeordnet werden können.

Beide – Basel 2020 und Schwerpunkte – sind von ihrer Tragweite her Planungselemente des Regierungsrates. Ihre allgemeine Geltung eignet sich für ein breiteres, nicht spezialisiertes Publikum. Sie haben einen längeren Planungshorizont gemeinsam und müssen nicht zwingend jährlich korrigiert werden. Aus diesem Grund sind diese beiden programmatischen Planungsinstrumente in eine Publikation, in einen einzigen Planungsbericht zusammenzufassen, der alle vier Jahre erscheint, jeweils am Ende des ersten Jahres einer Legislaturperiode. Der Planungsbericht sollte leicht verständlich und nicht allzu umfangreich sein – neben dem Grossen Rat soll potenziell auch ein breiteres Publikum erreicht werden.

Zwei Jahre nach Erscheinen eines Planungsberichtes wird der Grosse Rat und die Öffentlichkeit über den Stand der eingeleiteten Umsetzungsmassnahmen informiert. Es wird noch offen gelassen, in welcher Form dies geschehen soll. Es kann ein kurzer Bericht sein, begleitet von einer Medienmitteilung, eine Medienkonferenz oder auch die Publikation einer Broschüre sein. Darüber sollte jeweils unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände entschieden werden, je nach Umfang und Substanz der eingeleiteten Massnahmen.

4.1.2 Publikation 2: Budgetbericht

Der Budgetbericht ist heute eine Publikation, worin die Verwaltung dem Grossen Rat schildert, welche Vorhaben im nachfolgenden Kalenderjahr mit welchem finanziellen Aufwand verfolgt werden. Die Schilderung ist detailliert und vor allem einem spezialisierten Publikum verständlich. Was dem Budget bis anhin fehlte, war die Einbettung der beschriebenen Massnahmen in ein strategisches, planerisches Konzept. Mit dem hier vorgeschlagenen Bericht-

erstattungskonzept wird dieser Mangel behoben. Das hauptsächlich von den Dienststellen erstellte Jahresbudget wird im Budgetbericht neu mit den departementalen (Aufgaben- und Ressourcenfelder) und den regierungsrätlichen (Schwerpunkte) Planungen zusammengeführt und in diesem Sinne davon abgeleitet.

Erstens werden die planerischen Schwerpunkte nicht nur in dem oben erwähnten, vierjährlich erscheinenden Planungsbericht aufgeführt; sie sind neu auch im jährlich erscheinenden Budget, und zwar in dessen einleitenden Kapitel des Regierungsrates (Kapitel 1) enthalten. Damit wird eine Brücke von der strategischen Planung des Regierungsrates zur konkreten operativen Planung der Dienststellen gebaut. Im jährlich erscheinenden Budget soll der Regierungsrat aber weiterhin die Gelegenheit haben, seine Schwerpunkte den aktuellen Bedürfnissen entsprechend nachzujustieren. Falls angezeigt, kann der Regierungsrat auch neue Schwerpunkte im Budgetbericht aufnehmen – dies soll also weiterhin jährlich und nicht nur alle vier Jahre möglich sein.

Zweitens werden die politischen Ziele zu den Aufgaben- und Ressourcenfeldern in entschlackter Form in Kapitel 2 des Budgets integriert. Dieses Kapitel widmet sich den Departementen. Dies ist folgerichtig, denn die Planungen zu den Aufgaben- und Ressourcenfeldern werden hauptsächlich auf der Ebene der Departemente und Dienststellen erstellt. Was im nachfolgenden Teil des nach Dienststellen gegliederten Budgets detailliert beschrieben wird, wird in diesem vorderen Teil ergänzend in Aufgaben- und Ressourcenfeldern und über einen Zeitraum von vier Jahren hinweg betrachtet. Allerdings gehen vom Politikplan nur die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld in den Budgetbericht über. Die Projekte und Vorhaben entfallen, sie gehen in den Tätigkeiten und Projekten pro Dienststelle auf, wie sie schon bisher im Budgetbericht dargestellt werden.

Schliesslich werden auch die finanziellen Aussagen des jährlichen Budgetsberichts durch die Eingliederung des rollenden Finanzplans über eine längere Zeitachse hin betrachtet.

4.1.3 Publikation 3: Jahresbericht

Der Jahresbericht folgt dem Aufbau des Budgetberichtes – auch unter den neuen Vorzeichen. Neu werden im Jahresbericht auch die mittelfristigen Planungen bilanziert. Dies geschah bisher im Politikplan.

4.1.4 Übersicht

Der bisherige Politikplan geht zum einen in der regierungsrätlichen Planungspublikation (Basel 2020, Schwerpunkte), zum andern in den erweiterten Budget- und Jahresberichten auf. Das Budgetbuch wird von einem bisher ausschliesslich kurzfristigen Planungsinstrument zu einem kurz- bis mittelfristigen Planungsinstrument aufgewertet. Mit der zusätzlichen Konkretisierung der strategischen Schwerpunkte wird eine Brücke zur langfristigen Planung geschlagen.

Doppelspurigkeiten in den Planungsinstrumenten sind somit behoben. Die Planung wird stufengerecht, da der Regierungsrat auf strategischer Ebene die Vision (Basel 2020) und deren strategische Schwerpunktfestsetzung übernimmt und die kurz- bis mittelfristig strate-

gische und operative Planung auf der Ebene der Departemente und Dienststellen angesiedelt wird.

Planung	Erscheinungsrhythmus		Gefäss	
	<i>alt</i>	<i>neu</i>	<i>alt</i>	<i>neu</i>
Basel 2020	<i>jährlich</i>	alle 4 Jahre	<i>Politikplan</i>	Planungsbericht Nach dem zweiten Zwischenjahr: Veröffentlichung eines Zwischenberichts
Schwerpunkte	<i>jährlich</i>	alle 4 Jahre / jährlich	<i>Politikplan</i>	Planungsbericht / Budgetbericht
Aufgaben- und Ressourcenfelder	<i>jährlich</i>	jährlich	<i>Politikplan</i>	Budgetbericht: • Eingliederung der politischen Ziele im Budgetbericht • „Projekte und Vorhaben“ werden durch die „Tätigkeiten und Projekte“ im Budgetbericht abgedeckt.
Finanzplan	<i>jährlich</i>	jährlich	<i>Politikplan</i>	Budgetbericht
Budget	<i>jährlich</i>	jährlich	<i>Budgetbericht</i>	Budgetbericht
Jahresbericht	<i>jährlich</i>	jährlich	<i>Jahresbericht</i>	Jahresbericht
Bilanz Aufgaben- und Ressourcenfelder	<i>jährlich</i>	jährlich	<i>Politikplan</i>	Jahresbericht

4.2 Planungszyklus

Der neu definierte Planungsprozess erstreckt sich auf einen mehrjährigen Zyklus.

Nach einer umfassenden Lagebeurteilung legt der Regierungsrat zu Beginn einer Legislatur eine Vision (Basel 2020) mit einer strategischen Schwerpunktsetzung für einen Zeitraum von vier Jahren fest. Dem Regierungsrat steht aber die Möglichkeit offen, im Verlauf der vier Jahre auf neue Tendenzen einzugehen – die Schwerpunkte können angepasst werden. Dies wird ihm durch eine Justierungsmöglichkeit der Schwerpunkte im jährlich überarbeiteten Budgetbericht ermöglicht. Der neue Planungsprozess sieht also eine langfristige Planung von vier Jahren mit rollenden Justierungsmöglichkeiten vor. Im Detail sieht der Ablauf wie folgt aus:

Jahr -1 bis 0¹: Die Kantons- und Stadtentwicklung bereitet in Zusammenarbeit mit den Departementen zuhanden des Regierungsrates eine umfassende Lagebeurteilung vor. Diese

¹ 0 ist der Beginn einer Legislaturperiode, d.h. der 1. Februar. Die hier beschriebenen Jahre dauern also jeweils vom 1. Februar bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.

soll als Grundlage für die Ausarbeitung von Basel 2020 und der strategischen Schwerpunktsetzung dienen.

Jahr 0 bis 1: Die Lagebeurteilung liegt dem Regierungsrat unmittelbar nach Amtsantritt vor und wird von diesem genehmigt. In einem ersten Schritt evaluiert der neu gewählte Regierungsrat die Vision und daraus abgeleitet die strategischen Schwerpunkte. Die Vision und die strategischen Schwerpunkte werden in einer Planungspublication Ende Januar veröffentlicht. Ein Massnahmenplan wird erstellt.

Jahr 1 bis 2: Im Folgejahr werden neue Mittel für die operative Umsetzung der strategischen Schwerpunkte im Budget beantragt. Die Departemente definieren die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld abgeleitet von Vision und Schwerpunkten.

Jahr 2 bis 3: Im dritten Jahr können die aus der regierungsrätlichen Planung abgeleiteten neuen Massnahmen erstmals operativ umgesetzt werden. Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit über die bisher eingeleiteten Massnahmen zur Umsetzung der langfristigen Vision.

Jahr 3 bis 4: Anfang des vierten Jahres werden anhand des Reportings im Jahresbericht erste Schlüsse gezogen. Die langfristige Strategie wird somit überprüft und gegebenenfalls im Sinne einer Justierung im darauf folgenden Budgetbericht ergänzt. Gleichzeitig beginnt in diesem Jahr ein neuer Planungszyklus mit der Lagebeurteilung.

Jahr 4 bis 5: Justierung der Vision und der Schwerpunkte, Veröffentlichung eines neuen Planungsberichts.

5. Übergangsregelung

Um das lückenlose Überführen des herkömmlichen Planungsprozess in die neuen Strukturen zu gewährleisten, sind folgende Schritte vorgesehen.

2008: Im Jahr 2008 erscheinen der Politikplan 2009-2012, das Budget 2009 und der Jahresbericht 2007 in der herkömmlichen Version. Die Aufgaben- und Ressourcenfelder im Politikplan und die Dienststellen im Budgetbericht werden an die veränderten Strukturen der RV09 angepasst. Der Politikplan erscheint in diesem Jahr zum letzten Mal. Im Jahr 2009 wird kein Politikplan (2010-2013) mehr erscheinen. Er hätte nur eine kurze Geltungsdauer, da Anfang 2010 der neue Planungsbericht mit Basel 2020 und Schwerpunkten erscheint.

2009: Im Februar 2009 tritt der neu gewählte Regierungsrat seine Legislatur an. Der Bereich Kantons- und Stadtentwicklung, dem die Koordination der Planung obliegt, konstituiert sich. Das Budget 2010 sowie der Jahresbericht 2008 erscheinen in „alter“ Form.

2010: 2010 erscheint der Jahresbericht für das Jahr 2009 das letzte Mal im alten Gewand. Demgegenüber veröffentlicht der Regierungsrat im Januar 2010 das erste Mal den Planungsbericht mit Basel 2020 und strategischen Schwerpunkten. Der Budgetbericht 2011 ist

anschliessend auch dem neuen Konzept verpflichtet und enthält neu die Schwerpunkte, die Aufgaben- und Ressourcenfelder sowie den Finanzplan.

2011: Der Jahresbericht 2010 erscheint erstmals mit neuem Konzept.

6. Verwendung des Namens "Politikplan"

Die im vorliegenden Ratschlag verwendete Bezeichnung "Planungsbericht" ist ein Arbeitstitel, der die bisherige Bezeichnung "Politikplan" nicht per se ersetzen soll. Die Verwendung eines Arbeitstitels soll aber verdeutlichen, dass die bisherige Bezeichnung zur Diskussion gestellt wird. Der Name "Politikplan" ist heute sicherlich gut eingeführt und bei vielen relevanten Zielgruppen bekannt. Andererseits ist er aber mit dem alten Gefäss verhaftet. Ein neuer Name würde die Lancierung des neuen Gefässes unterstreichen. "Politikplan" ist überdies, wenn man auf die Zielgruppe der breiten Öffentlichkeit schaut, kein übermässig attraktiver Name. Vorstellbar wäre ein Name, der in sich selbst richtungsweisend ist, eine gewisse Dynamik ausstrahlt und das Bedürfnis weckt, das Gefäss "Planungsbericht" zu lesen. Bei der Erstellung des ersten Planungsberichtes im 2009 soll ein Name festgelegt werden. Um eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, soll die Bezeichnung des neuen Berichts zur strategischen Planung des Regierungsrates nicht mehr wie bis anhin („Politikplan“) im Gesetz festgelegt werden. Die allgemeine Bezeichnung „Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates“ wird deshalb die Bezeichnung „Politikplan“ ersetzen.

7. Einflussnahme des Grossen Rates: Planungsanzug

Der Grosse Rat konnte bisher gemäss § 46 der Geschäftsordnung des Grossen Rates „in der Form des Planungsanzugs (...), auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen“. Aufgrund dessen, dass der Politikplan ab 2009 nicht mehr erscheint und inhaltlich nur teilweise vom neuen Planungsbericht sowie vom neuen Budgetbericht aufgefangen wird, drängen sich Gesetzesänderungen auf. Gemäss vorliegendem Vorschlag sollen sich Planungsanzüge auch nach dem neuen Regime auf die Schwerpunkte und auf die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beziehen können. Mit dem Planungsanzug wird allerdings keinen Einfluss auf die Projekte und Vorhaben pro Aufgaben- und Ressourcenfeld ausgeübt werden können, da diese nach dem neuen Konzept entfallen. Die Doppelspurigkeit zu den Tätigkeiten und Projekten im Budget wird dadurch aufgehoben. Die Möglichkeit, per Budgetpostulat auf das Budget Einfluss zu nehmen, bleibt unverändert bestehen.

8. Rechtliche Umsetzung der Revision

8.1 Allgemeines

Die vorstehende neue Ausgestaltung der Berichterstattung über den Planungsprozess bedingt gewisse Gesetzesänderungen. Davon ist insbesondere das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; 152.100) betroffen. In dessen §§ 35, 46, 47 und 48 ist das Verfahren rund um den Politikplan beschrieben.

Um eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, soll die Bezeichnung des neuen Berichts zur strategischen Planung des Regierungsrates nicht mehr wie bis anhin („Politikplan“) im Gesetz festgelegt werden. Die allgemeine Bezeichnung „Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates“ wird deshalb die Bezeichnung „Politikplan“ ersetzen.

8.2 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

§ 3a Abs. 1 OG

In dieser Bestimmung ist zum einen der Titel anzupassen und zum anderen der Wechsel des Publikationsrhythmus von einem auf vier Jahre abzubilden. Zudem werden im Rahmen der Neuordnung der Berichterstattung die Schwerpunkte und die politischen Ziele zu den Aufgaben- und Ressourcenfeldern des Politikplans im jährlich vorzulegenden Budget integriert. Dies ist in § 3a Abs. 1 OG als jährliche Berichterstattung über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld aufzunehmen.

(Zur Änderung von Absatz 2 im Zusammenhang mit der Motion Heuss vgl. unter Ziffer 2)

§ 35 GO

Gemäss § 35 GO ist der Politikplan des folgenden Jahres spätestens auf den 1. Oktober den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen zuzustellen. Diese Regelung macht nach dem neuen Konzept keinen Sinn mehr, da der neue Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates nun im Januar des ersten Jahres der Amtsperiode und neu alle vier Jahre erscheinen soll. Der Gesetzes-text ist deshalb dahingehend anzupassen, dass der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates im Januar des ersten Jahres der Amtsperiode den Präsidien zugestellt wird, was zugleich das Ende einer Legislaturjahres ist, da ein solches jeweils im Februar beginnt.

Gemäss Absatz 2 der Bestimmung wird der Politikplan in der Regel vor dem Budget behandelt. Da der neue Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates nun im Januar und nur alle vier Jahre erscheinen soll, ist eine Verbindung der Behandlung mit dem Budget nicht mehr zwingend.

§ 46 GO

§ 46 GO sieht vor, dass der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat in der Form eines Planungsanzugs eine Änderung des Politikplans beantragen kann. Der Politikplan wird ab 2009 nicht mehr erscheinen. Inhaltlich wird er nur teilweise vom neuen Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates sowie vom neuen Budgetbericht aufgefangen, weshalb Änderungen notwendig sind. Planungsanzüge sollen weiterhin für die Schwerpunkte, welche einerseits im Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates und jährlich im Budget erscheinen, und für die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld, die ebenfalls jährlich im Budget erscheinen, möglich sein. Dies ist so aufzunehmen.

§ 47 GO

In dieser Bestimmung ist die Bezeichnung „Politikplan“ durch den Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates zu ersetzen. Da neu die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld auch im Budget erscheinen werden, ist dieses neben dem Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates aufzunehmen.

§ 48 GO

Auch in dieser Bestimmung ist einerseits die Bezeichnung „Politikplan“ durch „Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates“ zu ersetzen, und andererseits zu bestimmen, wann die Planungsanzüge, die sich auf die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld im Budget beziehen, zu behandeln sind. Für letzteres bietet sich die Budgetsitzung an.

9. Motion Christine Heuss und Konsorten betr. Änderung von § 3a OG

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2007 vom Schreiben 07.5026.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrats folgend – die Motion Heuss und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Diese Motion verlangt, dass die Schwerpunkte im Politikplan vom Grossen Rat entgegen der heutigen Fassung von § 3a Abs. 2 OG nicht mehr beschlossen, sondern nur noch zur Kenntnis genommen werden.

Die Regelung von § 3a OG, wonach der Grosse Rat die Schwerpunkte und Ziele des Politikplans beschliesst, hat sich wenig bewährt. Sie erweckt hohe Erwartungen an die Mitwirkung des Grossen Rates, die sich in der Praxis nicht verwirklichen. Mit der Überweisung von Pla-

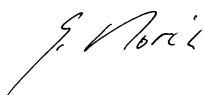
nungsanzügen und weiteren parlamentarischen Vorstössen und vor allem mit der Behandlung von Ratschlägen und Ausgabenberichten verfügt der Grosse Rat über Instrumente der Einflussnahme auf die Gesamtplanung, die wesentlich besser auf den Parlamentsbetrieb ausgerichtet sind. In § 3a Abs. 2 OG werden deshalb im Sinne der Motionäre die Worte „beschliesst die Schwerpunkte und deren Ziele und“ sowie „im Übrigen“ gestrichen.

10. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes und die Abschreibung der Motion Christine Heuss und Konsorten betreffend Änderung von § 3a des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) als erledigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage

- 1 Entwurf Grossratsbeschluss
- 2 Synopse

BEILAGE 1

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr.vom, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:

§ 3a erhält folgenden neuen Titel und neue Fassung:

Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates

§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld.

² Der Grosse Rat nimmt von der Planung Kenntnis.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 35 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates

§ 35. Der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates wird den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen im Januar des ersten Jahres einer regierungsrätlichen Amtsperiode zugestellt.

§ 46 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen.

² SG 152.100.

§ 47 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates und im Budget überwiesen werden soll.

§ 48 erhält folgende neue Fassung:

§ 48. Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanträgen in der Sitzung, in welcher der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates behandelt wird, in der Regel vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Planungsanträge zu den Schwerpunkten und zu den politischen Zielen pro Aufgaben- und Ressourcenfeld im Budget werden in der Budgetsitzung behandelt. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie rechtzeitig behandelt werden können.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

BEILAGE 2

Synoptische Darstellung

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 (153.100)

alte Fassung	neue Fassung
<i>Politikplan</i> § 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung mit Schwerpunkten und deren Zielen vor. ² Der Grosse Rat beschliesst die Schwerpunkte und deren Ziele und nimmt im Übrigen von der Planung Kenntnis.	<i>Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates</i> § 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld. ² Der Grosse Rat nimmt von der Planung Kenntnis.

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100)

alte Fassung	neue Fassung
<i>Politikplan</i> § 35. Der Politikplan des folgenden Jahres ist spätestens auf den 1. Oktober den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen zuzustellen. ² Er wird in der Regel vor dem Budget behandelt.	<i>Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates</i> § 35. Der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates wird den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen im Januar des ersten Jahres einer regierungsrätlichen Amtsperiode zugestellt. Absatz 2 wird gestrichen

§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.	§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen.
§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.	§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates und im Budget überwiesen werden soll.
§ 48. Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanträgen jeweils in der Politikplansitzung in der Regel vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie rechtzeitig behandelt werden können.	§ 48. Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanträgen in der Sitzung, in welcher der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates behandelt wird, in der Regel vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Planungsanträge zu den Schwerpunkten und zu den politischen Zielen pro Aufgaben- und Ressourcenfeld im Budget werden in der Budgetsitzung behandelt. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie rechtzeitig behandelt werden können.